



Fachhochschule Köln
University of Applied Sciences Cologne

Amtliche Mitteilung 2003 – Sonderreihe Nr. 3

 Berufungsordnung
der Fachhochschule Köln vom 03.08.1993
geändert am 03.02.1997 und 15.03.1999
zuletzt geändert am 16.06.2003

Herausgegeben am 11. Juli 2003

Berufungsordnung der Fachhochschule Köln vom 03.08.1993 geändert am 03.02.1997 und 15.03.1999, zuletzt geändert am 16.06.2003

Der Senat der Fachhochschule Köln hat aufgrund des § 2 Abs. 4 HG und des § 48 Abs. 4 HG i.V.m. § 2 Abs. 5 der Satzung zur Änderung der (Teil-)GO vom 27. März 2002 folgende Berufsungsordnung beschlossen:

Abschnitt I

Ordentliche Berufsungsverfahren

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Einleitung des Berufsungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenumschreibung
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission
- § 7 Verfahren im Fakultätsrat
- § 8 Verfahren im Rektorat
- § 9 Verfahren im Senat
- § 10 Verfahren nach der Beschlussfassung im Senat
- § 11 Vertraulichkeit

Abschnitt II

Professorenvertretung

- § 12 Voraussetzungen
- § 13 Einleitung des Verfahrens
- § 14 Ablauf des Verfahrens
- § 15 Verfahren nach der Beschlussfassung im Senat

Abschnitt III

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 16 Geltungsbereich
- § 17 Anwendung der Berufsungsordnung

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

Anhang zur Berufsordnung

Teil A Empfehlungen

1. Kriterien zur Erstellung eines Gutachtens gem. § 46 HG
2. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung und der Studierenden
3. Verfahrensablauf Ruferteilung
4. Hinweis auf die Vordrucke im Internet
 - Antrag auf Wiederzuweisung einer Stelle
 - Antrag auf Einstellung einer Professorenvertretung

Teil B Beispiele

1. Muster eines Gutachtens (gem. § 46 HG)
2. Muster eines Gutachtens (promotionsadäquate Leistungen)
3. Muster eines Abschlussberichtes

Abschnitt I

Ordentliche Berufungsverfahren

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Für die Berufung von Professorinnen und Professoren gelten die §§ 46 - 48 HG in der jeweils gültigen Fassung. Die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften werden durch die Hochschulverwaltung geprüft und festgestellt.

§ 2

Auswahlkriterien

Auswahlkriterien für die Aufnahme in einen Berufungsvorschlag sind:

- wissenschaftliche bzw. künstlerisch-gestalterische Qualifikation,
- Qualitätspromotion
- ggf. fachbezogene, in der beruflichen Praxis erworbene Qualifikation; hierbei ist besonderes Gewicht auf die fachbezogene Entwicklung oder Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu legen.

Soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können die an die Stelle der vorgenannten Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten, die durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden.

- pädagogische Eignung,
- Beteiligung an Studienberatung und Studienreform, Lehr- und Forschungsorganisation sowie Selbstverwaltung,
- Grad der Übereinstimmung der Qualifikation mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung,
- persönliche Eignung.

§ 3

Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenumschreibung

(1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors in der Fakultät erstmalig zu besetzen, so stellt die Fakultät unmittelbar einen Antrag auf Ausschreibung dieser Stelle an das Rektorat. Die Antragstellung hat unverzüglich nach Einrichtung oder Zuweisung der Stelle zu erfolgen. Der Beru-

fungsvorschlag soll dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung spätestens 8 Monate nach Einrichtung der Stelle vorgelegt werden.

(2) Ist die Stelle einer Professorin oder eines Professors in der Fakultät durch Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers wieder zu besetzen, so stellt die Fakultät einen Antrag auf Wiederzuweisung der Stelle an die Rektorin oder den Rektor. Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll die Antragstellung spätestens 1 ½ Jahre vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Bei unvorhersehbarem Freiwerden der Stelle ist der Antrag unverzüglich nach dem Freiwerden zu stellen. Der Berufungsvorschlag soll dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung 6 Monate vor Freiwerden, spätestens 3 Monate nach Freiwerden vorgelegt werden.

(3) Im Falle der Wiederbesetzung einer Stelle

- reicht der Dekan oder die Dekanin der Fakultät den ausgefüllten Wiederzuweisungsantrag über die Rektorin oder den Rektor im Sachgebiet 2.1 rechtzeitig vor dem Freiwerden der Stelle ein (siehe hierzu Abs. 2),
- fügt den entsprechenden Fakultätsratsbeschluss bei und
- vereinbart nach Einreichung des Antrages einen Gesprächstermin mit dem Rektorat.

Die Fakultät wird im Rahmen des Gespräches im Rektorat zum Wiederzuweisungsantrag angehört. Auf der Basis des Gespräches und der Antragsunterlagen wird das Ergebnis in Form eines Protokolls dokumentiert, die der Rektor oder die Rektorin und der Dekan oder die Dekanin unterzeichnen.

(4) Im Rahmen der Entscheidung über die Wiederzuweisung wird geprüft (§ 48 Abs. 1 Satz 3 und 4 HG), ob

- die Aufgabenumschreibung oder die Wertigkeit der Stelle geändert,
- die Stelle einer anderen Fakultät zugewiesen,
- die Stelle nicht wieder besetzt werden soll.

Das Rektorat entscheidet abschließend über die Wiederzuweisung der Stelle auf der Grundlage des Protokolls zusammen mit dem vorgelegten Wiederzuweisungsantrag. Die Aufgabenumschreibung einer Professur (Stellenwidmung) ist in Bezug auf die zu erfüllenden Aufgaben in Lehre und Forschung fachlich möglichst weit zu fassen; von thematisch eng gefassten oder überwiegend an speziellen Lehr- bzw. Forschungserfordernissen orientierten Aufgabenumschreibungen ist abzusehen. Bei fächerübergreifender Änderung der Aufgabengebieteumschreibung ist zur Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erforderlich (§ 48 Abs. 1 HG); alle übrigen Änderungen werden durch das Rektorat entschieden.

(5) Eine Änderung der Aufgabenumschreibung von Professorenstellen kommt nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien in Betracht, z. B. Änderung des Fächerkanons aufgrund geänderter Prüfungsordnung, Aufbau von neuen, wichtigen Aufgabenbereichen bei gleichzeitigem Wegfall anderer

Aufgabenbereiche, maßgebliche Änderung studentischer Nachfrage. Jede Umwidmung muss im Wiederzuweisungsantrag nachvollziehbar begründet sein; auf der Grundlage eines Fakultätsentwicklungsplans sind unter Berücksichtigung quantitativer und struktureller Aspekte sowohl für den wegfallenden als auch für den neu wahrzunehmenden Aufgabenbereich die Gründe für die beantragte Änderung darzulegen. Hierbei ist insbesondere die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen gem. Prüfungsordnung und die aktuelle Berufspraxis zu beachten.

(6) Soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ständig in weiteren Fakultäten lehren, ist der Dekan oder die Dekanin der betroffenen Fakultät zum Gesprächstermin für die Wiederzuweisung hinzuzuziehen. Die Entscheidung, ob die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber auch Lehrveranstaltungen in anderen Fakultäten erbringt, trifft das Rektorat auf der Basis der Vereinbarungen zur Wiederzuweisung der Stelle im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten. Der Dekan oder die Dekanin der weiteren Fakultäten sind über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu informieren.

§ 4

Ausschreibung

(1) Das Rektorat entscheidet über den Vorschlag der Fakultät unter Berücksichtigung der dem Antrag beigefügten Stellungnahmen und legt hierbei im Benehmen mit der Fakultät

- den Ausschreibungstext, der immer geschlechtsneutral zu fassen ist und der die Hinweise zu enthalten hat,
 - dass die Hochschule die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und dass Bewerberinnen bei gleicher Eignung den Vorrang haben,
 - dass Schwerbehinderte bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden,
 - die sich auf die spätere Fakultäts- und ggf. Institutszugehörigkeit beziehen,
 - das Aufgabengebiet der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers,
 - die an die Bewerberin oder den Bewerber gestellten besonderen Anforderungen,
 - die Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe,
 - den Zeitpunkt der Besetzung,

- die Publikationsorgane für die Ausschreibung (Angabe eines überregionalen Organs, wobei zusätzlich bei Bedarf eine Fachzeitschrift gewählt werden kann).

fest. Die Ausschreibungen werden zusätzlich auf der Homepage der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Änderungen bzw. Kürzungen des Ausschreibungstextes sind vor Veröffentlichung mit der Fakultät abzustimmen. Der Rektor unterrichtet die beteiligten Fakultäten über beschlossene Ausschreibungen. Gem. Ziff. 1.2 des Frauenförderplans ist der Gleichstellungsbeauftragten vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die abweichende Stellungnahme hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall muss der Fakultätsrat sich mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzen und erneut beschließen. Die Bewerbungen sind an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

(2) Die Hochschule schreibt gem. § 48 HG öffentlich aus. Sollte sich bei der ersten Ausschreibung am Ende der Ausschreibungsfrist herausstellen, dass sich keine Frau beworben hat, soll die Stelle grundsätzlich unverzüglich nochmals ausgeschrieben werden (Ziff. 1.5 Frauenförderplan/§ 8 Abs. 2 LGG). Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 5

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin oder eines Professors wählen die Mitglieder des Fakultätsrats nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission. Der Fakultätsrat wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Wahl soll bereits zu Beginn der Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgen, ist aber spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle vorzunehmen.

(2) Die Berufungskommission besteht grundsätzlich aus drei oder fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und aus zwei bzw. vier Mitgliedern aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Für jedes Mitglied der Berufungskommission, dessen Gruppe nur mit einem Mitglied vertreten ist, wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt, soweit dies personell möglich ist. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fakultäten oder Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss stets um eine Stimme größer sein, als die der anderen Gruppen. Die Professorinnen und Professoren sollen aufgrund des von ihnen vertretenen Faches für die fachliche Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber kompetent sein. Sie müssen nicht Mitglied der federführenden Fakultät sein. Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

(3) In der Berufungskommission soll das betroffene Institut vertreten sein. Soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber Lehraufgaben in weiteren Fakultäten ständig wahrnehmen, setzen sich die Mitglieder der Berufungskommission aus den betroffenen Fakultäten zusammen. Die vornehmlich betroffene Fakultät stellt den Vorsitz und übernimmt die Federführung.

(4) Es ist anzustreben, dass der Berufungskommission paritätisch Frauen angehören. Der Berufungskommission muss jedoch mindestens eine stimmberechtigte Frau angehören, möglichst eine Professorin. Dabei können auch geeignete Frauen aus fachlich benachbarten Bereichen, ggf. auch Professorinnen, die nicht Mitglied der Fachhochschule Köln sind, berücksichtigt werden. Ist die Berufungskommission nicht zur Hälfte mit Frauen besetzt, so ist im Berufsungsbericht ein Begründung auszuweisen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in allen Phasen des gesamten Verfahrens gem. § 23 HG zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie hat das Recht, in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(6) Bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

(7) Ist die zu besetzende Stelle einer Professorin oder eines Professors einem Institut zugeordnet, so sind die Mitglieder des Institutsvorstands über den Stand des Verfahrens zu informieren und ihnen ist Akteneinsicht zu gewähren.

(8) Von Seiten der studentischen Vertreterin bzw. des studentischen Vertreters in der Berufungskommission ist dem Berufungsvorschlag ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten beizufügen, wenn die Studierenden von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen wollen. Auf ihr Beteiligungsrecht sind die Studierenden ausdrücklich zu Beginn der jeweiligen Beratung in der Berufungskommission hinzuweisen. Es wird empfohlen, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung abhalten, die auch im Rahmen des normalen Lehrangebotes stattfinden kann und den bisher üblichen Probevortrag ersetzt oder ergänzt. Als Grundlage für das studentische Votum kommen außerdem Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht. Die Wahl dieses Verfahrens obliegt der Fakultät.

(9) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder der Hochschule oder Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sowie auswärtige Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Im übrigen tagt die Berufungskommission nichtöffentlich. Die Dekanin oder der Dekan der ausschreibenden Fakultät und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor eines betroffenen Instituts kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(10) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan und der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten sind.

(11) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO). Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirkt gem. § 14 HG lediglich beratend mit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nicht stimmberechtigt (§ 23 HG).

(12) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen; dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.

§ 6

Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission

(1) Vor Erhalt der Bewerbungsunterlagen muss die Berufungskommission unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten die Auswahlkriterien verbindlich festlegen und dem Rektorat mitteilen. Bei späteren notwendigen Veränderungen ist die Gleichstellungsbeauftragte ebenfalls zu beteiligen.

(2) Bei gleicher Eignung sollen in den Fakultäten, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, Frauen vorrangig eingestellt werden. Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies gesondert zu begründen.

(3) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, eine berufungsfähige Dreierliste zu erarbeiten und sie den Hochschulgremien zur Abstimmung vorzulegen. Von einer Dreierliste darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Berufungskommission nachvollziehbar begründen kann, dass auch bei mehrfach erfolgten Ausschreibungen nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, die die Erstellung einer Dreierliste ermöglichen. In diesen Fällen kann

ausnahmsweise eine Zweierliste bzw. eine Einerliste vorgelegt werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(4) Die eingehenden Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft und an die Berufungskommission weitergeleitet. Liegen die formellen Einstellungsvoraussetzungen eindeutig nicht vor, werden die Bewerbungen bereits durch die Hochschulverwaltung zurückgewiesen.

(5) Die Berufungskommission prüft zunächst bei allen eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen. Beruht eine Bewerbung auf einem ausländischen Zeugnis, ist dessen Äquivalenz unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz durch die Hochschulverwaltung zu ermitteln. Kommt die Kommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung seitens der Verwaltung abweichen, so führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Klärung im Benehmen mit dem Rektorat herbei. Darüber hinaus stellt die Berufungskommission fest, welche fehlenden Unterlagen von der Hochschulverwaltung nachzufordern sind.

(6) Zum Nachweis promotionsadäquater oder künstlerischer Leistungen müssen zusätzlich zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen über die Bewerberin oder den Bewerber eingeholt werden. Auf die Qualität dieser Leistungen muss in den Gutachten eingegangen werden. Die vorgelegten Arbeiten müssen in qualitativer Hinsicht den Anforderungen einer Prädikatspromotion entsprechen.

(7) Bei Bewerberinnen oder Bewerber, die die qualitativen Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens einen entsprechenden Bescheid durch die Hochschulverwaltung.

(8) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Fakultätsrat mit. Das Rektorat ist von den entsprechenden Fakultätsratsbeschlüssen zu informieren und entscheidet über die Notwendigkeit der nochmaligen Ausschreibung.

(9) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.

(10) Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zu jeweils einer öffentlichen Probelehrveranstaltung ein. Werden nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen (gesetzliche Anforderungen nach § 46 HG und Aufgabenumschreibung nach § 48 Abs. 1 HG) erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.

(11) Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltungen werden von der Berufungskommission festgelegt. Die Bewerberin oder der Bewerber soll ein Exposé seines Vortrages der oder dem Vorsitzenden der Kommission eine Woche vorher schriftlich einreichen. Es wird empfohlen, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung abhalten, die auch im Rahmen des normalen Lehrangebotes stattfinden kann und den bisher üblichen Probevortrag ersetzt oder ergänzt. Zu der Veranstaltung lädt die oder der Vorsitzende durch hochschulöffentlichen Aushang ein. Schriftlich wird zusätzlich das Rektorat informiert. An die Probelehrveranstaltung schließt sich eine Fachdiskussion und ein ausführliches Fachgespräch mit der Berufungskommission an; insbesondere über Konzepte der Lehre und Forschung.

(12) Unverzüglich nach den Probelehrveranstaltungen fasst die Berufungskommission darüber Beschluss, welche der Bewerberinnen und Bewerber in die vorläufige Rangliste aufgenommen werden können. Sind das weniger als drei, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung geladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Es wird gemäß Absatz 8 analog verfahren.

(13) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber für einen Platz auf der Rangliste vorgesehen und hat sie oder er die pädagogische Eignung nicht durch Erfahrungen in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen, empfiehlt die Berufungskommission, ob dieser Nachweis ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt oder während eines einjährigen Beamtenverhältnisses auf Probe erbracht werden soll. Die Feststellung der pädagogischen Eignung alleine im Rahmen des Berufungsverfahrens kommt nur für besonders zu begründende Ausnahmefälle in Betracht. An diese Feststellung auf der Basis der Probelehrveranstaltung sind besonders erhöhte Anforderungen zu stellen. In der Regel kommt nur eine Berufung im Beamtenverhältnis auf Probe in Betracht.

(14) Die Kommission bestellt für jede Bewerberin und jeden Bewerber, die oder der in die Rangliste aufgenommen werden soll, zwei auswärtige Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter (§ 48 Abs. 3 HG). Die Berufungskommission sollte die beiden Gutachterinnen oder Gutachter nach Möglichkeit anhand der von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Be-

werbungsunterlagen ohne deren oder dessen Beteiligung auswählen, wobei einer der Gutachterinnen oder Gutachter Professorin oder Professor an einer Fachhochschule sein soll. Dies gilt grundsätzlich auch für Hausbewerberinnen und Hausbewerber, deren Begutachtung, soweit sie durch entsprechende Arbeiten und Leistungen an der Hochschule ausgewiesen sind, durch außenstehende, von der Hochschule unabhängige Gutachterinnen oder Gutachter möglich sein sollte. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist es unbenommen, von sich aus Referenzschreiben und Referenzgutachten im Berufungsverfahren einzureichen, die mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind. Die Gutachten sollen auf die Kriterien des § 2 eingehen (vgl. Anhang). Den Gutachterinnen und Gutachtern darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die Bewerberin oder den Bewerber beurteilt und welcher Listenplatz für sie oder ihn in Aussicht genommen ist. Die Korrespondenz führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission.

(15) Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskommission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdigung auf der Basis der Auswahlkriterien nach § 2.

(16) Die Platzierung der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Berufsungsliste ist eingehend und ausgewogen für jede einzelne Bewerbung zu begründen. Bei einer Hausbewerbung stehen nachweisbare Beurteilungskriterien zur Verfügung, die einen Leistungsvergleich mit den in die engere Wahl gezogenen externen Bewerberinnen und Bewerbern ermöglichen (z. B. Zahl der Diplomarbeiten, Voten der Lehrqualität bzw. zu besonderen Leistungen und Konzeptionen in der Lehre, Entwicklungsvorhaben, Veröffentlichungen, Patente, Leistungen im Technologietransfer, Drittmittelinwerbung, auswärtige Rufe, Industrieangebote). Bei einer Konkurrenz zwischen Hausbewerberinnen und Hausbewerbern und externen Bewerberinnen und Bewerbern können die Lehrerfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers aus der Hochschule besondere Berücksichtigung erfahren; es muss aber das "Prinzip der Bestenauslese" (§§ 7, 199 LBG), vorrangig Geltung haben. Dabei muss durch die Gestaltung des Auswahlverfahrens auch sichergestellt sein, dass für externe Bewerberinnen und Bewerber, die naturgemäß geringere Lehrerfahrung vorweisen können, durch entsprechende Bewertung der außerhalb der Lehre liegenden Leistungen eine Berufung möglich bleibt. Berufungsvorschläge, in denen Hausbewerberinnen oder Hausbewerber aufgeführt sind, müssen die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik für diesen Personenkreis enthalten.

(17) Zum Abschluss des Verfahrens beschließt die Berufungskommission in geheimer Abstimmung, unter Berücksichtigung der Gutachten und der Würdigung gemäß den Absätzen 12 und 13 den Berufungsvorschlag, der drei Bewerberinnen bzw. Bewerber in bestimmter Rangfolge enthalten soll. Dabei wird über jeden Platz getrennt abgestimmt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission erstellt in der Regel rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fakultätsrat einen Abschlussbericht (vgl. § 7 Abs. 4).

(18) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens – jedoch vor Vorlage des Antrages an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung – eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbung zurück, ist erneut die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen. Es wird gem. Abs. 8 analog verfahren.

§ 7

Verfahren im Fakultätsrat

(1) Der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsrat über die Dekanin oder den Dekan zugeleitet. Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Professorinnen und Professoren der Fakultät haben in jedem Verfahrensstadium das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen, die Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission. Der Fakultätsrat behandelt den Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. Teilnahmeberechtigt sind neben allen Professorinnen und Professoren der Fakultät die Mitglieder der Berufungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ebenfalls einzuladen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und der Fakultätsrat zur Verhandlung über den Berufungsvorschlag noch einmal einberufen wurde, ist der Fakultätsrat bei der Behandlung dieses Berufungsvorschlages ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO).

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission vertritt den Berufungsvorschlag im Fakultätsrat. Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungsberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates (§ 28 Abs. 5 HG, § 27 Abs. 6 GO). Die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Entscheidungen beratend mit. Die Abstimmung erfolgt über jeden Platz getrennt. Überstimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung können verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ihr schriftliches Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Dekanin oder dem Dekan zugeleitet werden.

(3) Erhält der Berufungsvorschlag im Fakultätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Dekanin oder der Dekan den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.

(4) Die Dekanin oder der Dekan legt den Berufungsvorschlag dem Rektorat zur Weiterleitung an den Senat vor. Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen

1. Protokollauszug der Fakultätsratssitzung mit dem Abstimmungsergebnis, in den ggf. Sondervoten aufgenommen sind,
2. Abschlussbericht der Berufungskommission bestehend aus
 - Ablauf des Verfahrens,
 - Gutachten und Würdigungen zu Kandidatinnen und Kandidaten der Rangliste gem. § 46HG,
 - vergleichende Würdigung der Rangliste,
 - Abstimmungen für jeden Ranglistenplatz
3. studentisches Votum,
4. Protokolle der Berufungskommission einschließlich ggf. Sondervotum,
5. Gutachten auswärtiger Gutachterinnen bzw. Gutachter,
6. Bewerbungsunterlagen aller Bewerbungen,
7. Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber mit Kurzbegründungen.
8. Ausschreibungstext

§ 8

Verfahren im Rektorat

Das Rektorat prüft die Qualität des Berufungsvorschlages insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht und leitet ihn dem Senat zu; der Prüfung werden auch die bei der Wiederzuweisung der Stelle getroffenen Vereinbarungen zugrunde gelegt (vg. Anhang). Stimmt das Rektorat aus den in Satz eins genannten Gründen dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er dem Fakultätsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

Sodann entscheidet der Senat abschließend, ob der erneut vorgelegte Berufungsvorschlag dem Ministerium zugeleitet wird.

§ 9

Verfahren im Senat

(1) Der Senat prüft den Berufungsvorschlag vorrangig in inhaltlicher Hinsicht. Die Senatsvorlage besteht aus dem Berufungsvorschlag der Fakultät, ggf. den Sondervoten und den Gutachten. Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und die Protokolle der Berufungskommission und der Fakultät.

(2) Der Senat behandelt den Berufungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission oder die Vertretung soll bei der Behandlung des zu ver-

tretenden Berufungsvorschlages anwesend sein. Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät oder dessen Vertreter oder Vertreterin trägt den Berufungsvorschlag mündlich im Senat vor. Sollte kein Vertreter der Fakultät zum Vortrag in der betreffenden Senatssitzung anwesend sein, wird der Berufungsvorschlag auf die jeweils nächste Sitzung des Senates vertagt. Im Rahmen der Berichterstattung über den Berufungsvorschlag soll auf folgende Punkte eingegangen werden:

1. Wird die Stelle erstmalig besetzt oder handelt es sich um eine Wiederbesetzung verbunden mit der Benennung des Zeitpunktes des Freiwerdens der Stelle und des ehem. Stelleninhabers bzw. der ehem. Stelleninhaberin
2. Erläuterung der Widmung der Stelle bezogen auf
 - die Wertigkeit ggf. verbunden mit einer evtl. Änderung der Wertigkeit und
 - das Aufgabengebiet mit Begründung einer notwendigen Änderung
3. Abstimmungsverhältnisse in der Berufungskommission und im Fachbereichsrat
4. Besonderheiten (Hausberufung, Abweichung vom Gebot des Dreivorschlages o.ä.)
5. Studentisches Votum
6. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
7. ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
8. Sondervoten
9. Protokoll des Wiederzuweisungsgespräches

(3) Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Senat ist bei der Behandlung eines Berufungsvorschlages ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und der Senat zur Verhandlung über diesen Berufungsvorschlag noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO). Der Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Entscheidungen beratend mit. Überstimmte stimmberechtigte Mitglieder des Senats können verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ein Votum beigefügt wird. Das Sondervotum muss in der Sitzung des Senats, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Rektorin oder dem Rektor zugeleitet werden.

(4) Erhält der Berufungsvorschlag der Fakultät im Senat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Fakultät zur erneuten Beratung zurück.

Sollte sich herausstellen, dass Fakultät oder Berufungskommission noch Änderungen (ergänzende Stellungnahmen, Unterlagen, Korrekturen) beibringen müssen, ist der Vorschlag unmittelbar in die Fakultät zurückzuverweisen.

§ 10

Verfahren nach der Beschlussfassung im Senat

(1) Die Rektorin oder der Rektor legt dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung unverzüglich den Berufungsvorschlag mit einem zusammenfassenden Bericht vor. Dem Vorschlag werden die Bewerbungsunterlagen, der Abschlussbericht der Berufungskommission, die externen Gutachten, der Auszug aus dem Protokoll des Senats (ggf. einschließlich der Sondervoten) sowie eine Liste über alle Bewerberinnen und Bewerber mit Angabe über Alter, wissenschaftliche Qualifikation (Studium, Promotion, berufliche Praxis) und derzeitige berufliche Tätigkeit beigelegt. Dabei wird den Listenplatzierten mitgeteilt, dass sie in die Rangliste aufgenommen wurden, jedoch ohne Bekanntgabe des Listenplatzes. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden benachrichtigt, dass sie nicht zu den Listenplatzierten zählen.

(2) Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden unverzüglich von der Hochschulverwaltung nach Ruferteilung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ohne Namensnennung benachrichtigt. Der Name der oder des zu Berufenden wird den unterlegenen Bewerbern lediglich auf ausdrückliche Nachfrage mitgeteilt. Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden spätestens nach Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages von der Hochschulverwaltung zurückgegeben. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

§ 11

Vertraulichkeit

Von den Mitgliedern der Hochschule und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

Abschnitt II

Professorenvertretung

§ 12

Voraussetzungen

Gemäß § 49 Abs. 3 HG kann die Fachhochschule auf Vorschlag einer Fakultät übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertretung, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 46 HG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 13

Einleitung eines Verfahrens

(1) Der Einstellungsvorschlag erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats und ist der Rektorin oder dem Rektor zuzuleiten.

(2) Dabei hat die Fakultät die Notwendigkeit einer Vertretung zu begründen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, in vollem Umfang notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.

(3) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.

(4) Weist die Fakultät nach, dass die notwendigen Aufgaben aus der Professur - auch vorübergehend – nicht anderweitig abgedeckt werden können und die Beauftragung einer Vertretung zwingend erforderlich wird, ist der Umfang des Vertretungsbedarfs festzustellen. Dabei kommt in der Regel nur eine volle Vertretung der Professur in Betracht.

(5) Zur vollen Vertretung sind neben Lehre, einschließlich der anfallenden Prüfungen, die Forschung, Verwaltungsaufgaben sowie die Betreuung der Studierenden zu zählen. Die Vergütung richtet sich nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur.

§ 14

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst erfolgt die Benennung durch die Fakultät, wobei das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren ist. Die Gleichstellungsbeauftragte ist am gesamten Verfahren zu beteiligen.

(2) Dem Vorschlag der Fakultät sind beizufügen:

- der Antrag der Fakultät,
- die Angabe des Befristungszeitraumes,
- die Begründung gem. § 13,
- die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopien über wissenschaftliche Qualifikation und berufliche Tätigkeit),
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 15

Verfahren einschließlich der Beschlussfassung im Rektorat

Das Rektorat prüft die Qualität des Besetzungsvorschlages der Fakultät und entscheidet über den Vorschlag. Die Einstellung der Professorinnenvertreterin

oder des Professorinnenvertreters erfolgt befristet – längstens bis zur Besetzung der Stelle – in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Abschnitt III

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 16

Geltungsbereich

Zu dem Personenkreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zählen die Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, die Studienrätinnen und Studienräte als Lehrerin oder Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule, die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers oder der Technischen Lehrerin sowie die Fachlehrerin oder der Fachlehrer an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

§ 17

Anwendung der Berufsordnung

(1) Die Berufsordnung ist für diesen Personenkreis analog anzuwenden, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(2) Insbesondere sind folgende Vorschriften der Berufsordnung nicht anwendbar bzw. zu ersetzen:

- a) An die Stelle der Einstellungsvoraussetzungen gem. §§ 32, 34 HG treten § 64 Laufbahnverordnung (LVO) „Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers“ und § 66 a LVO „Befähigung der Studienräte“.
- b) Die Zusammensetzung der Auswahlkommission (§ 5) kann bei entsprechender Begründung abweichend geregelt werden. Auf jeden Fall müssen alle Gruppen angemessen vertreten sein.
- c) Bei der Abstimmung im Fakultätsrat sind alle Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt.

(3) Der wissenschaftliche Personalrat ist gem. den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes NW zu beteiligen.

(4) Wenn die Einstellung in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum erfolgen soll, ist der Vertrag in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abzuschließen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen

Laufende Verfahren werden fortgeführt. Bestimmungen dieser Ordnung sind auf laufende Verfahren nicht anzuwenden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens unangemessen verzögert oder der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber verletzt würde.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Juni 2003.

Köln, 16. Juni 2003

Der Rektor der Fachhochschule Köln



(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anhang zur Berufsordnung

Teil A Empfehlungen

1. Kriterien zur Erstellung eines Gutachtens gem. § 46 HG
2. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung und der Studierenden
3. Verfahrensablauf Ruferteilung
4. Hinweis auf Vordrucke im Internet
 - Antrag auf Wiederzuweisung einer Stelle
 - Antrag auf Einstellung einer Professorenvertretung

Teil B Beispiele

1. Muster eines Gutachtens (gem. § 46 HG)
2. Muster eines Gutachtens (promotionsadäquate Leistungen)
3. Muster eines Abschlussberichtes

Anhang zur Berufsordnung

Teil A

1. Kriterien eines Gutachtens gem. § 46 HG

- Studium gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 HG
- Pädagogische Eignung (Probelehrveranstaltung) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 HG
- Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 HG)
- Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 b HG)
- Hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis (gem. § 46 Abs. 3 HG)
(nur wenn formale Einstellungsvoraussetzungen nicht vorliegen und es der Eigenart des Faches entspricht und den Anforderungen der Stelle)
- Bezug der beruflichen Praxis zu dem zu vertretenen Fach
- Befähigung des Bewerbers für das zu vertretene Fach
- Persönliche Eignung

2. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung und der Studierenden

1.6.1 Frauenförderplan (FFP) - vgl. § 5 Abs. 5 Berufsordnung (BO) -
Grundsatz: „die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Verfahrensschritten zu beteiligen“.

2.2.2 FFP - vgl. § 5 Abs. 5 BO -
Sie hat das Recht, in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Nr. 1.2 FFP - vgl. § 4 Abs. 2 BO -
Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung der Gleichstellungsbeauftragten zur Stellungnahme zu geben. Die abweichende Stellungnahme hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall muss der Fakultätsrat sich mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzen und erneut beschließen.

Nr. 1.5 FFP - vgl. § 4 Abs. 1 BO -
Zusätzliche Ausschreibungstermine wurden durch den Frauenförderplan vorgesehen und zwar in den Fällen, wo sich auf die 1. Ausschreibung keine Frau beworben hat. Hier wird grundsätzlich unverzüglich eine Wiederholungsausschreibung geschaltet.

Nr. 2.1.3 FFP - vgl. § 6 Abs. 1 BO -
Vor Erhalt der Bewerbungsunterlagen muss die Berufungskommission unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten die Auswahlkriterien verbindlich festlegen und dem Rektorat mitteilen.

Nr. 2.1.4 FFP - vgl. § 6 Abs. 10 BO -
Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen (gesetzliche Anforderungen nach § 46 HG und Aufgabenumschreibung nach § 48 Abs. 1 HG) erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.

Nr. 2.1.5 FFP - vgl. § 6 Abs. 2 BO -
Bei gleicher Eignung sollen in den Fakultäten, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, Frauen vorrangig eingestellt werden. Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies gesondert zu begründen.

Schwerbehindertenvertretung - vgl. § 5 Abs. 6 BO -

Die Schwerbehindertenvertretung ist ebenfalls Gelegenheit zu geben, an allen Verfahrensschritten teilzunehmen, sobald für die Hochschule erkennbar ist, dass ein Schwerbehinderter unter den Bewerbern ist.

Die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte müssen eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag abgeben, aus der die Beteiligung in den einzelnen Verfahrensschritten dokumentiert ist und das Einverständnis zu dem Vorschlag erteilt wird bzw. Bedenken gegen den Vorschlag erhoben werden.

Die Stellungnahmen werden dem Vorschlag für die Entscheidungsfindung im Senat und für das MWF beigelegt.

Beteiligung der Studierenden - vgl. § 5 Abs. 7 BO -

Für ab dem 01.02.1994 eingeleitete Berufungsverfahren ist dem Berufungsvorschlag ein schriftliches Votum der studentischen Vertretung in der Berufungskommission zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten beizufügen, wenn die Studierenden von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen wollen. Auf ihr Beteiligungsrecht sind die Studierenden ausdrücklich zu Beginn der jeweiligen Beratung in der Berufungskommission hinzuweisen. Es wird empfohlen, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung abhalten, die auch im Rahmen des normalen Lehrangebotes stattfinden kann und den bisher üblichen Probevortrag ersetzt oder ergänzt. Als Grundlage für das studentische Votum kommen außerdem Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht. Die Wahl des Verfahrens obliegt der Fakultät.

3. Ruferteilung

Sobald das MWF positiv über den Vorschlag entschieden hat, ergeht an den Erstplatzierten oder die Erstplatzierte ein „Ich beabsichtige Sie zu berufen“-Schreiben mit der gleichzeitigen Aufforderung, mit der Hochschule in Verhandlungen zu treten. Die Kontaktaufnahme erfolgt mit der Fakultät und dem Personaldezernat.

In der Fakultät sind Fragen zu besprechen, die sich auf die Ausgestaltung und Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung in der Fakultät beziehen. Darüber hinaus soll zusammen mit der Dekanin oder dem Dekan erörtert werden, in welchem Umfang Erstberufungsmittel erforderlich sind.

Die Kanzlerin oder der Kanzler führt die eigentliche Berufungsverhandlung. Neben der oder dem Neuberufenden ist die Teilnahme der Dekanin oder des Dekans vorgesehen. Verhandlungsgegenstände sind:

- Ausstattung des Dienstzimmers,
- Ausstattung eines ggf. vorhandenen Labors oder aufzubauenden Labors
- Verteilung der Sachmittel in der Fakultät,
- Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultät,
- Verteilung der Mittel für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Gemeinsam mit der Fakultät sollen alle Punkte geklärt werden, und die Verantwortlichkeit festgelegt werden. Die Verhandlung wird mit einer für alle Beteiligten verbindlichen Verhandlungsniederschrift abgeschlossen. Diese Verhandlung kann bei Bedarf auch nach der Ruferteilung erfolgen, aber innerhalb eines Jahres

Das Berufungsgespräch in der Verwaltung führen die Personaldezernentin oder der Personaldezernent und die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter 2.1. Der Termin ist mit der Sachgebietsleiterin oder den Sachgebietsleiter rechtzeitig abzustimmen, da einige Unterlagen vorzubereiten sind. Ziel dieses Gespräches ist es, die/den Neuzuberufende(n) über die Grundzüge des relevanten Beamtenrechts zu informieren. Es wird informiert über

- Ablauf des Probejahres,
- die zu erwartenden Dienstbezüge mit den Beihilfevoraussetzungen,
- Grundzüge des Versorgungsrechtes,
- Nebentätigkeitsvorschriften,
- Umzugskosten und Trennungsgeld,
- Verfahren von Dienst- und Forschungsreisen, Exkursionen, Forschungs- und Praxisfreise-mester,

- Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Der voraussichtliche Dienstbeginn wird im Einvernehmen mit der Fakultät besprochen.

Danach soll der oder die Neuzuberufende möglichst bald einen Termin bei dem Regionalreferat im Ministerium vereinbaren. Dort wird eine Berufungsniederschrift gefertigt, die die allgemeinen Rechte und Pflichten einer Professorin oder eines Professors beinhaltet. Die Niederschrift sollte die oder der Neuzuberufende unterschreiben und an das MWF zurücksenden, da die Niederschrift die Grundlage für die Ausfertigung des Rufschreibens ist. Das Rufschreiben enthält den konkreten Einstellungstermin und ist wiederum die Basis für die Ausstellung der Ernennungsurkunde, die ca. 14 Tage vor Dienstbeginn von der Rektorin oder vom Rektor persönlich ausgehändigt wird.

Die Dekanin oder der Dekan hat den Dienstantritt schriftlich zu bestätigen.

4. Hinweis auf Vordrucke im Internet auf der Homepage der Fachhochschule Köln

Folgende Vordrucke können über die Internetseite der Verwaltung abgerufen werden

- Antrag auf Wiederzuweisung einer Stelle
- Antrag auf Einstellung einer Professorenvertretung

Teil B

Beispiele



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Theoretische Betriebswirtschaftslehre IV (Planung und Organisation)

Prof. Dr. Wolfgang Mag

Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Postfach 102148, 4630 Bochum 1

Universitätsstraße 150

Postfach 102148

4630 Bochum 1

Gebäude GC 2/32

Telefon (0234) 700-2829

Telefax (0234) 700-2001

Telex 0825860

Den

Gutachten

über Herrn Dr. [REDACTED] aus Dortmund

I. Zur Person

Ich kenne Herrn Dr. [REDACTED] seit über zehn Jahren. Nach seinem Diplom-Examen an der Ruhr-Universität Bochum im Herbst 1979 war er vom 1.1.1980 zunächst als wissenschaftliche Hilfskraft, ab 1.11.1982 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an meinen Lehrstuhl tätig bis zum 30.6.1986. Nach der Doktorprüfung am 15.7.1986 hat er die Universität verlassen, um ab 1.11.1986 ein Trainee-Programm bei der Hoesch Stahl AG in Dortmund zu beginnen. Dort ist er bis heute beschäftigt, und zwar durchgängig im Bereich des Personalwesens.

II. Zur wissenschaftlichen Qualifikation

Die wissenschaftliche Qualifikation von Herrn Dr. [REDACTED] wird vor allem in seiner Dissertation mit dem Thema "Interdependenzen von Organizational Slack und formaler Organisationsstruktur" sichtbar, die von mir und dem Koreferenten [REDACTED] mit der Note "summa cum laude" bewertet wurde. Herr Dr. [REDACTED] hat ein ausgesprochen schwieriges Thema mit einer eigenständigen Konzeption hervorragend strukturiert und aufbauend auf einem umfassenden Literaturstudium sowie unter Einbringung eigener Ideen interessante neue Ergebnisse erarbeitet. Die Arbeit ist unter dem Titel "Organisatorische Gestaltung und wirtschaftlicher Erfolg" in der renommierten Buchreihe "Mensch und Organisation", die Herr Kollege [REDACTED] (FU Berlin) herausgegeben hat, erschienen. Die in der

Zwischenzeit erschienenen Rezensionen bescheinigen dem Autor durchweg, eine ausgezeichnete Arbeit verfaßt zu haben.

Neben und nach dem Promotionsvorhaben hat sich Herr Dr. [REDACTED] in Form von Zeitschriftenaufsätzen und Buchrezensionen an der fachwissenschaftlichen Diskussion zu personalwirtschaftlichen Problemen beteiligt. Während der Zeit am Lehrstuhl standen theoretische Fragestellungen, während der Berufstätigkeit danach standen praktische Fragestellungen im Vordergrund seines Interesses. Seine Publikation über "Personelle Aspekte eines Krisenmanagements" [REDACTED], erschienen in "Verwaltung und Organisation", wird demnächst ins Polnische übersetzt.

Nach Abschluß des erfolgreichen Promotionsverfahrens habe ich mit Herrn Dr. [REDACTED] über eine mögliche Habilitation gesprochen, weil ich der Meinung bin, daß er die Voraussetzungen dazu mitbringt. Nach reiflicher Überlegung hat er sich wegen seines schon fortgeschrittenen Alters (er war damals 34 Jahre alt) und wegen der katastrophalen Stellensituation im Hochschulbereich nicht für diesen Weg entscheiden können und statt dessen den Weg in die Praxis gewählt. Ich habe seine damalige Entscheidung voll verstanden und gut geheißen.

III. Zur Lehre

Herr Dr. [REDACTED] hat in der Vergangenheit reichlich Lehrerfahrungen sammeln können.

Zuerst ist seine Lehrpraxis zu nennen, die er mit Studenten des Grund- und Hauptstudiums im ökonomischen Studiengang an der Universität Bochum sammeln konnte. Herrn [REDACTED] ist es stets gelungen, die Studenten mit pädagogischem und didaktischem Geschick an wissenschaftliches Arbeiten heranzuführen und ihnen auch komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge nahezu bringen. Besonders seine vor dem Studium gewonnene berufliche Erfahrung versetzte ihn in die Lage, den Lehrstoff durch Beispiele zu veranschaulichen und praxisnahe Aufgaben zu stellen. Bei einer von meinem Lehrstuhl durchgeführten Lehrerfortbildungstagung hat er die genannten Fähigkeiten auch vor pädagogisch geschultem Publikum bewiesen. Aus diesen Gründen habe ich ihn mehrfach mit der Vertretung in meinen eigenen Übungen und Seminaren betraut.

Prof. Dr.-Ing. [REDACTED]

Persönlich/Vertraulich
Herrn

[REDACTED]
Fachbereich [REDACTED] der
Fachhochschule [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gutachten über promotionsadäquate Leistungen [REDACTED]
Ihr Schreiben [REDACTED] - vom 30. 5. 95

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED],

ich bestätige den Eingang Ihres o.gen. Schreibens sowie der darin angekündigten Anlagen und komme Ihrem Anliegen nach einer Beurteilung promotionsadäquater Leistungen von Herrn [REDACTED] wie folgt nach.

Herrn [REDACTED] kenne ich persönlich aus der Zeit von 1962 bis 1968, in denen er nach Abschluß seines Studiums als Entwicklungsingenieur in der Berechnungsabteilung für elektrische Großmaschinen der [REDACTED] tätig war. Schwerpunktmäßig war er in den ersten Jahren dieser Zeit mit Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten an Turbogeneratoren im Leistungsbereich von 100÷200 MVA betraut, die damals bei den [REDACTED] in der Lizenz von der amerikanischen Firma [REDACTED] übernommenen modernsten Bauart einer direkten axialen Wasserstoffkühlung in Ständer und Läufer gebaut wurden. Bedingt durch Veränderungen im Produktionsprogramm der Firma verlagerte sich die Tätigkeit von Herrn [REDACTED] später auf die Auslegung und Berechnung von großen Schenkelpol-Synchronmaschinen wie auch Asynchronmaschinen. Seine überdurchschnittlichen theoretischen Kenntnisse und Interessen befähigten ihn, sich neben diesen Aufgaben mit einer Reihe schwieriger Detailprobleme, z.B. den Zusatzverlusten in Käfigläufern oder der Auslegung von Dämpferwicklungen zur Unterdrückung von Wellenspannungen zu befassen. Alle Arbeiten fanden ihren Niederschlag in betriebsinternen Unterlagen, die aber aufgrund der aktuellen produktionsorientierten Ausrichtung naturgemäß nicht zu Veröffentlichungen führten. Als Leiter der Technischen Entwicklung im Motoren- und Generatorenwerk der Fa. [REDACTED] waren mir die Arbeiten von Herrn [REDACTED] nicht nur im Detail bekannt, sondern ich mußte ihre Ergebnisse auch hinsichtlich ihrer Relevanz für die weitere Entwicklung des Produktionsprogramms prüfen. Ich glaube daher beurteilen zu können, daß die Arbeiten von Herrn [REDACTED] den Promotionsansprüchen hinsichtlich des Nachweises, selbständig wissenschaftlich arbeiten zu können, vollauf genügen und daß Herr [REDACTED] mit dieser Arbeitsweise und -haltung bei einer Anstellung an einem Hochschulinstitut das Ziel erreicht hätte, eine Dissertationsschrift abzufassen.

Einige Erkenntnisse, die bei der Gestaltung des Personalinformationssystems umgesetzt wurden, enthält der von Herrn Dr. [REDACTED] verfaßte Aufsatz "Die Personalabrechnung als Quelle der Personalplanung". Der oben erwähnte Vortrag bei der DGOR zeigt ebenfalls, wie wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden können.

V. Resümee

Mit Herrn Dr. [REDACTED] würden Sie einen fachlich kompetenten Kollegen gewinnen, der neben der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre die Vertiefungsrichtung Personal- und Ausbildungswesen sehr gut beherrscht. Er verfügt darüber hinaus über großes pädagogisches Geschick, um den Unterrichtsstoff in adäquater Weise seinen Hörern nahezubringen. Des weiteren schätze ich seine hohe Soziabilität, d.h. seine Fähigkeit, sich in Arbeitsgruppen bzw. Gremien trotz Vertretung eines eigenen Standpunktes einzugliedern. Schließlich darf ich auf seine hohe Belastbarkeit hinweisen, was angesichts Ihrer (ebenso wie unserer) hohen Studentenzahlen von Bedeutung sein dürfte. In den Jahren meines Dekanats und angesichts der Sparmaßnahmen bei gleichzeitig steigenden Studentenzahlen hat Herr Dr. [REDACTED] über einen längeren Zeitraum ein Arbeitspensum mit Fleiß und Sorgfalt bewältigt, das das normale Ausmaß bei weitem überstieg.

Bochum, den 15. Juni 1992

Daneben besitzt Herr Dr. [REDACTED] auch eine langjährige Lehrerfahrung mit anderen Teilnehmerkreisen. Seit 1980 unterrichtet er beim Bildungswerk der Wirtschaft für Essen, Mülheim und Oberhausen angehende Industriemeister der Elektrotechnik im fachübergreifenden Teil (vor allem in Rechtskunde und Kostenrechnung). Seit 1986 vertritt er im dreisemestrigen Seminar für Führungskräfte "Personalwesen" der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk (Sitz Bochum) die Themen "Organisatorische Grundlagen der Personalarbeit", "Die Analyse und Gestaltung der Personalstruktur", "Die Personalbedarfsermittlung" und "Die Personalbeschaffung". Wie ich aus Gesprächen mit Teilnehmern dieses Kurses weiß (ich bin dort Funktionsleiter für Personalwesen), wird Herr Dr. [REDACTED] aufgrund seiner fachlichen und pädagogischen Qualifikation sehr geschätzt. Wegen seines Erfolgs ist er auch im Herbst 1990 beim dritten Durchlauf dieses Kurses wieder in das Dozententeam aufgenommen worden; für den vierten Durchlauf ab Herbst 1992 ist er ebenfalls vorgesehen.

Schließlich möchte ich die Lehrpraxis von Herrn Dr. [REDACTED] in Einzelvorträgen erwähnen: Nicht jeder wird zur Akademie für Organisation in Gießen oder zur Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Operations Research (DGOR) eingeladen. Er hat dort mit Resonanz über organisatorische und personalwirtschaftliche Themen referiert.

IV. Zur fachbezogenen Entwicklung oder Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis

Seit seinem Einstieg bei Hoesch 1986 hatte Herr Dr. [REDACTED] Gelegenheit, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, wie er sie im Studium kennengelernt und in seiner Dissertation erfolgreich theoretisch rezipiert hat, in der Praxis des Personalwesens anzuwenden. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stand die Mitarbeit an der Konzeption und später die Projektleitung bei der Entwicklung und Einführung eines Personalinformationssystems. Ein solch empfindliches Instrument, wie es ein PIS ist, kann nur der erfolgreich entwickeln bzw. bedienen, der sowohl die personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. die Datenschutzbelange) als auch die technischen Erfordernisse und Möglichkeiten eines EDV-Systems aus dem FF beherrscht. Daß Herrn Dr. [REDACTED] dies offenbar gelungen ist, zeigt die Tatsache seiner Beförderung zum Leiter der Führungskräfteentwicklung am 1.1.1991; seit 1.3.1992 ist er Abteilungsleiter "Personalwesen Tarif" der Hoesch AG.

Nach dem Wechseln von Herrn [REDACTED] von der Fa. [REDACTED] an die damalige Ingenieur-
schule [REDACTED] habe ich zwar keinen persönlichen Kontakt mehr zu ihm, kenne aber
gleichwohl seine in den Jahren 1968 bis 1988 in wissenschaftlichen Zeitschriften erschie-
nenen Veröffentlichungen. Von diesen kommen vor allem die drei im folgenden genannten
Arbeiten für die Anerkennung promotionsadäquater Leistungen in Frage:

Die genannten Veröffentlichungen waren zu ihrer Erscheinungszeit originäre Beiträge auf
ihrem Themengebiet. Sie sind mathematisch wie auch verbal auf anspruchsvollem Niveau,
wissenschaftlich fundiert und für den Fachmann verständlich abgefaßt, ihre Ergebnisse sind
- soweit möglich - experimentell überprüft. Sie genügen somit ohne Zweifel den qualitativen
Ansprüchen, die an eine Dissertation gestellt werden. Bei einem quantitativen Vergleich
einer der Arbeiten mit einer Dissertation ist zu berücksichtigen, daß Zeitschriftenverlage
ihren Autoren größte Zurückhaltung im Umfang ihrer Darstellungen abverlangen, d.h., ein
Zeitschriftenaufsatz muß anders als eine Dissertationsschrift sehr komprimiert abgefaßt
sein.

Vergleiche ich zusammenfassend alle mir bekannten von Herrn [REDACTED] verfaßten Be-
richte und Aufsätze mit fachentsprechenden Dissertationsschriften und seine Vorträge über
technische Probleme mit den im Rahmen von Promotionsverfahren zu haltenden Doktor-
vorträge bzw. die mit ihm geführten Diskussionen technischer Probleme mit mündlichen
Doktorprüfungen, so kann ich Herrn [REDACTED] vorbehaltlos promotionsadäquate Leistungen
einer Benotung von "gut" oder besser bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

4.2 Listenplatzfähig eingestufte Bewerber

4.2.1 Herr Dr. [REDACTED]

Vortrag

Nach der Einleitung durch Prof. [REDACTED] vervollständigt Herr Dr. [REDACTED] die Vorstellung seiner Person, indem er kurz seine momentane Tätigkeit als Online-Redakteur bei „SWR.de“ beschreibt. Über die Schilderung der alltäglichen bzw. allmorgendlichen Situation der Medienwahl - Zeitungslesen, Radio hören, Frühstücksfernsehen oder doch Internet? - leitet er seinen Vortrag ein.

Im ersten Teil vermittelt der Vortrag theoretische Vorüberlegungen zu den Punkten:

- Medium Internet
- Mediendifferenz und -spezifik
- Medienkonvergenz

Hiernach werden Formen und Funktionen mit Beispielen (u.a. Screenshots) zu folgenden fünf Punkten angesprochen:

- Tagespresse nutzt das Internet als zusätzlichen Distributionskanal
- Eigenständiges Online-Angebot der Presse
- Rundfunk online: Von der Crossmedialität zur medialen Eigenständigkeit
- Verbindung von linearen und nicht-linearen Formen durch On-Demand und Hypertext
- Finanzierung der Online-Angebote

Der Vortrag dauert exakt 30 Min. Er wird gestützt von 30 PowerPoint-Folien und einem Handout. An den Vortrag schließen sich 15 Min. für Fragen und eine rege Diskussion an.

Fachgespräch

Herr Prof. [REDACTED] eröffnet das Fachgespräch mit der Frage nach Problemen im Kontext des Vortrags, die über diesen hinaus gehen. Herr Dr. [REDACTED] merkt an, dass die folgenden Probleme im Rahmen des Vortrages nicht angesprochen wurden, da dieser primär in die Materie einführen sollte:

- Internet = Massenmedium? (medientheoretische Probleme)
- Medienrechtliche und – politische Probleme
- Finanzierungsfragen

Im weiteren Verlauf erläutert Herr Dr. [REDACTED] seine Bewerbungsmotivation:

Die Mitglieder der BK bekamen den Eindruck, dass der Bewerber gut in der Lage sei, sich auf die Anforderungen der Lehre und Forschung an der FH einstellen zu wollen und zu können. Es wurde als positiv aufgenommen, dass der Bewerber auch ehrlich seine Defizite im Bereich des „Handwerkzeugs“ darlegte. Die BK kam jedoch zu der Auffassung, dass diese Defizite behebbar seien.

Die BK stellte einstimmig die Listenplatzfähigkeit des Bewerbers fest: 5:0:0.

5 Festlegung der Listenplatzabfolge

5.1 Externe Gutachten

Die Kommission hat nach Abschluss der Bewerbungsrunde zunächst nur die grundsätzliche Listenplatzfähigkeit festgestellt. Sodann wurden für alle drei Kandidaten externe Gutachten eingeholt. Nach Vorlage sämtlicher Gutachten wurden diese von den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis genommen und bei der Festlegung der Listenbildung in die Beratung einbezogen. Hierbei wurde festgestellt, dass sich die Einschätzung der externen Gutachter weitgehend mit den Beratungsergebnissen der Kommission decken.

5.2 Bewertung und Vergleich der Listenplatzierten

Um die Bewerber innerhalb eines transparenten Verfahrens in eine Listenplatzreihenfolge zu bringen, entwickelte die Kommission ein Bewertungsraster, das sich an den entwickelten Auswahlkriterien 1-3 orientierte. Das 4. Kriterium (zusätzlich von Vorteil wären Erfahrungen im Bereich E-Commerce) wurde von keinem Bewerber erfüllt und daher nicht weiter berücksichtigt. Ferner wurden in das Bewertungsraster aufgenommen: die Probevorlesung, das Fachgespräch und die externen Gutachten. In jeder Rubrik konnte eine Rangfolge zwischen 1 und 5 vergeben werden, wobei 5 den positivsten Wert darstellt. Die Kommission einigte sich in jedem Punkt nach eingehender Diskussion auf einen Wert. Aufgrund der sich aus der tabellarischen Übersicht ergebenden Rangfolge wurde die Listenplatzfolge festgelegt. Die Kommissionsmitglieder stellten nach Auswertung der numerischen Klassifizierung fest, dass sich das Ergebnis mit ihrer persönlichen Gesamteinschätzung der Kandidaten im Vergleich deckt. Vor diesem Hintergrund wurden sämtliche Abstimmungen über die Listenplatzrangfolge einstimmig getroffen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat keinen Einspruch gegen die Liste erhoben.

sen. Kaum jemand beherrsche alle drei journalistischen Formen in gleicher Weise. Hier sieht der Bewerber auch ein Hauptaugenmerk für die Ausbildung zum Online-Redakteur.

In einem weiteren Diskussionsabschnitt ging es darum festzustellen, ob das Internet ein Massenmedium sei oder doch ein drittes Medium. Der Bewerber definierte das Internet als Massenmedium, da es doch die wesentlichen Funktionen der Massenmedien erfülle (vgl. Vortrag).

Auf die Nachfrage, warum E-Commerce und Unterhaltung im Vortrag keine bzw. eine untergeordnete Rolle gespielt hätten, erklärte Herr [REDACTED] dass er dies aus vortragstechnischen Gründen getan hätte. Er erläuterte auch noch einmal, dass es eine sehr bewusste Entscheidung gewesen sei, auf Technik bei dem Vortrag zu verzichten, da bei der Aufmerksamkeit der Zuhörer oft die Frage sei: folgen sie der Technik oder dem Vortragenden. Die Aufmerksamkeit wollte er aber unbedingt auf den Redner gerichtet wissen.

Auf die Frage nach der Erfüllung des Stellenprofils antwortete Herr [REDACTED] dass er mit der journalistischen Materie voll vertraut sei. Die Strukturierung von Inhalten und deren Aufbereitung sei sein jetziges Arbeitsgebiet. Ebenso gehörten die Internet-Auftritte dazu. Dabei wurde vom Bewerber der Schwerpunkt auf die konzeptionelle Ebene gelegt. Die Vermittlung komplexer Tools für das Web-Design sei ihm derzeit noch nicht möglich, nach einer Einarbeitungszeit jedoch leistbar. Er betonte, dass ihm dass wissenschaftliche Arbeiten besonders wichtig sei.

Bewertung

Das studentische Votum im Nachtrag zum Vortrag wurde von den studentischen Vertreterinnen in der BK wie folgt zusammengefasst:

- Ihnen fehlte teilweise die „Technik“
- Inhalt des Vortrages: gut
- Als Dozent vorstellbar.

Die weiteren Mitglieder der BK empfanden gerade den Verzicht auf die Technik als sehr angenehm und im Kontrast stehend zu anderen Vorträgen. Durch eine gute Gliederung des Vortrags war ein Zuhören auch ohne Technik problemlos möglich. Zudem war der Vortrag sprachlich gut, auf Anglizismen wurde fast ganz verzichtet. Der Vortragende suchte den Kontakt zu den Zuhörern und fand diesen auch. Der Grund dafür war sicher auch der über weite Teile hinweg in freier Rede formulierte Vortrag. Das Auftreten des Bewerbers war freundlich und offen. Die Überleitung zur Diskussion gelang Herrn [REDACTED] gut.

Herr [REDACTED] definierte in seiner Einleitung die Begriffe Tagespresse, Rundfunk, Online-Auftritt sowie Massenmedium. Aus seiner Sicht erfüllt das WWW die vier bekannten Funktionen des Massenmediums:

- Sozialisation und Integration
- Information und Bildung
- Meinungsbildung
- Kritik und Kontrolle (im politischen Kontext).

Zentrale Aussage des Vortrags war, dass kein Internet-Auftritt in der virtuellen Welt „geboren“ sei, sondern dass es immer ein entsprechendes Medium in der realen Welt gebe. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der Name bzw. die Marke. Ergebnis ist somit, dass die Medien hohe Zugriffszahlen haben, die bereits bekannt sind, da der Nutzer gar nicht viel Neues erfahren möchte, sondern eher reflektiert.

Es wurde deutlich herausgestellt, dass viele Auftritte der Tageszeitungen weitestgehend identisch sind mit denen der gedruckten Version. Im Hörfunk als flüchtigem Medium gibt es dagegen mehr programmerkärende, -begleitende sowie -ergänzende Inhalte.

Das Internet ist somit eher nur Distributor von Informationen. Die Bedeutung des Internet resultiert eher aus den medieneigenen Spezifika wie Ereignisaktualität, unlimitierte Verfügbarkeit, unbegrenztes Platzangebot (Archive), Multimedialität sowie Interaktivität.

Einer kurzen Zusammenfassung des Vortrags schloss sich unmittelbar eine Frage zur Entwicklung des Internet an. Es folgte zudem eine kurze Diskussion darüber, ob die Qualität der Inhalte im Internet eine andere durch die Art der Darstellung würde, z.B. Hypertext. Aus der Sicht des Referenten ist aber auch Hypertext wieder eine Zusammenführung von Information, die dann in dieser Neukombination zu „neuer“ Information führt.

Fachgespräch

Im Fachgespräch wurde die Aussage aus dem Vortrag, dass beide Medien (Internet bzw. Tageszeitung, Hörfunk) die gleichen Nachrichten vermitteln, trotzdem im Internet aber neue Informationen entstehen, aufgegriffen. Eine zentrale Aufgabe bei der Neubildung der Informationen haben bei der Neugenerierung der Information die Hyperlinks.

Auf die These „viele Online-Angebote seien nur die Spiegelung der Offline-Angebote“ bemerkte der Bewerber, dass der Grund darin liege, dass viele Journalisten nur den Online-Bereich übernommen hätten, und es daher hier noch Defizite gebe. Die drei bekannten Journalistikformen (Print, Hörfunk und Fernsehen) seien künftig stärker zusammenzufas-

Kommission jedoch den Eindruck, dass der Bewerber in der Situation nicht flexibel genug ist, die eigene Position gegen vorgebrachte Argumente abzuwägen.

Im Weiteren werden dem Bewerber die Rahmenbedingungen der Tätigkeit näher erläutert und seine Fragen nach der Ausgestaltung der Professur beantwortet.

Besondere Betonung erfährt dabei das Interessenprofil des Bewerbers für eine evtl. Tätigkeit, das er mit Fragen des E-Learning und der medienwissenschaftlichen Grundlagen an gibt. Praktische Gestaltung von Web-Auftritten unter Einsatz von Standardtools in Laborumgebungen sowie Usability-Fragen kämen auch in Betracht, hätten aber nachgeordnete Priorität.

Beratung

Die Studierenden fanden den Vortrag etwas überfrachtet und teilweise schwer verständlich. Die Diskussion in der Kommission ergibt hinsichtlich der Probelehrveranstaltung ein grundsätzlich positives Bild. Die Zeitvorgaben wurden eingehalten, der Vortragsstil war ruhig und die Ausführungen gut verstehbar. Kritik wurde in folgenden Punkten geübt:

- Es wurden zu viele Folien mit teilweise überfrachtetem Inhalt präsentiert
- Die im Exposé beschriebenen Zielvorstellungen wurden nicht eingelöst
- Der Vortragende war nicht immer dem Publikum zugewendet
- Die Diskussion mit den Zuhörern hätte besser eingeführt werden können

Im Hinblick auf die Bereitschaft des Bewerbers, Studierende im Rahmen der Lehrtätigkeit in die Handhabung von Tools einzuführen, konnten nicht alle Zweifel ausgeräumt werden.

Die Abstimmung über die Listenplatzfähigkeit hat das Ergebnis: einstimmig listenplatzfähig 5:0:0.

4.2.3 Herr Dr. [REDACTED]

Vortrag

Nach der Vorstellung durch den BK-Vorsitzenden hielt Herr [REDACTED] seinen Vortrag. Dabei verzichtete der Vortragende auf den Einsatz von Folien und PowerPoint. Der Bewerber nutzte allein vier Plakate (Screenshots von vier Internet-Auftritten) als technisches Hilfsmittel.

4.2.2 Herr Dr. [REDACTED]

Vortrag

Herr Dr. [REDACTED] gibt zu Beginn seines Vortrages einen Überblick über den geplanten Ablauf und die anzusprechenden Inhalte.

Der Vortrag erfolgt gestützt auf eine PowerPoint-Präsentation und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vorstellung von Studien zur Internetpräsenz von Medienanstalten und Nutzungszahlen
- Betrachtung einiger Spezifika des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Textlinguistik und Hypertext-Aspekte (als theoretischer Rahmen)
- Formen- und Funktionsanalyse von Internetauftritten an einigen Beispielen
- Ergebnisse der Usability-Forschung
- Darstellungsveränderung im Bildmedium Internet?

Quantitativ nimmt der theoretische Teil in der Präsentation einen großen Raum ein und ruft einige Verständnisfragen hervor.

Als Überleitung in die Diskussion mit dem Zuhörerkreis benutzt der Vortragende eine Folie mit Fragen, die im Exposé enthalten sind. Der Referent lässt dabei zunächst wenig Zeit für Antworten, bevor er die nächste Frage anspricht, so dass eine Diskussion erst entsteht, als Fragen aus dem Zuhörerkreis formuliert werden.

Fachgespräch

Im Fachgespräch werden zunächst Fragen erörtert, die direkten Bezug zur Probelehrveranstaltung haben:

- Verständnis von „Hypertext“
- Zugrundelegung einer Theorie des Hypertext als Basis für eine medienwissenschaftliche Betrachtung von Internetauftritten
- Verständnis von „Medien“

Der Bewerber zeigt sich in seinen Antworten kenntnisreich und kann seine Position durch differenzierte Argumentation zur Geltung bringen. In manchen Punkten gewinnt die

- Medienwissenschaftliches Arbeiten
- Praktische Aspekte (auf Hintergrund seiner Tätigkeit z.B. bei Radio Siegen, SWR „Das Ding“ ...)
- Möglichkeit Erfahrungen weiterzugeben
- Positive Erfahrungen im Arbeiten mit Studierenden (Uni Siegen)
- Zusammenarbeit mit Studierenden und anderen Dozenten sowie der Praxis

Auf Anfrage berichtet Herr Dr. [REDACTED] von praktischen Erfahrungen im Bereich Screen-Design und Web-Gestaltung (z.B. Reaktionssysteme, DreamWeaver, Photoshop ...) in der täglichen Arbeit.

Im Bereich berufliche Perspektiven und mögliche Forschungsfelder nennt Herr Dr. [REDACTED]:

- Auf Dauer abwechslungsreiches Feld durch innere Dynamik und Entwicklung des Sektors auf der Basis eines medienwissenschaftlichen Fundaments
- Kontakte mit der Praxis zur gegenseitigen Befruchtung
- Untersuchung spezieller Onlineformen (Aspekte: Nutzung, Finanzierung, Berufsfelder)
- Analyse von Medienqualität (u.a. Untersuchungen zu Medienpreisen)

Das studentische Votum auf den Vortrag von Dr. [REDACTED] war einhellig positiv.

Das Votum der Berufungskommission nach Lehrveranstaltung und Fachgespräch:

Positiv:

- guter Vortrag in Stil, Struktur und Inhalt
- gut informiert über den Fachbereich und das thematische Umfeld
- es wurden Bezüge zum Bibliothekswesen hergestellt (im Vortrag)
- praktische Fähigkeiten, Erfahrungen mit diversen Softwareanwendungen

Negativ:

- Beim Vortrag fehlten Anregungen zum Weiterdenken (zu geschlossen)
- Zweifel, ob die praktischen Fähigkeiten im Umfeld von Laborpraktika auf die Dauer aktiv vermittelt werden

Votum der Berufungskommission zur Listenplatzfähigkeit von Dr. [REDACTED]: einstimmig listenplatzfähig 5:0:0.

Bewertungsraster für die Listenplatzreihenfolge

Bewerber	AK 1	AK 2	AK 3	Probe- lehrver.	Fachge- spräch	Externe Gutachten	Summe
██████████	5	4	5	5	5	5	29
██████████	5	4	4	3	4	3	23
██████	4	3	3	3	4	4	21

5.3 Abstimmungsergebnis über die Listenplatzabfolge

	ja	nein	Enthaltung
1. Platz – Herr Dr. ██████████			
Professorin/ Professoren	3	0	0
Sonstige Mitglieder	2	0	0
2. Platz – Herr Dr. ██████████			
Professorin/ Professoren	3	0	0
Sonstige Mitglieder	2	0	0
3. Platz – Herr Dr. ██████████			
Professorin/ Professoren	3	0	0
Sonstige Mitglieder	2	0	0

Köln, den 17.09.2002

██████████
██████████

Prof. Dr. ██████████

Vorsitzender der Berufungskommission

Aufgrund der schwachen Resonanz hat die BK in ihrer Sitzung vom 16.10.2002 einen geänderten Ausschreibungstext beschlossen, der in dieser Form vom Fachbereich genehmigt wurde und am 25.10.2002 in der ZEIT erschien:

„Gesucht wird eine Medienwissenschaftlerin/ ein Medienwissenschaftler. Erwartet werden: Ausbildung und Qualifikation in Medienwissenschaft (bzw. Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) sowie theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den Online-Medien“.

2 Auswahlkriterien

Die Berufungskommission hat in ihrer Sitzung vom 28.03.01 einstimmig folgende Auswahlkriterien (AK) festgelegt:

1. Abgeschlossenes, einschlägig medienwissenschaftliches Hochschulstudium,
2. wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Online-Medien,
3. nachgewiesene Entwicklungen und Ergebnisse (Produkte, Projekte usw.) in den Bereichen Multimediaproduktion oder Screen-Design,
4. zusätzlich von Vorteil wären Erfahrungen im Bereich E-Commerce,
5. Bereitschaft zur Übernahme von fachspezifischen Lehrangeboten im Grund- und Hauptstudium in allen am Fachbereich bestehenden Studiengängen,
6. Bereitschaft zur Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten am Fachbereich.

3 Klassifizierung der Bewerberinnen und Bewerber nach Fallgruppen

Aufgrund der ersten zwei Ausschreibungen gingen 11 Bewerbungen ein. Soweit für die BK erkennbar, waren darunter keine Bewerbungen Schwerbehinderter. Es gingen keine Bewerbungen von Bewerberinnen ein, daraufhin verzichtete die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten (bis auf Weiteres) auf ihre Teilnahme am Verfahren. Die Bewerbungsunterlagen wurden von allen Kommissionsmitgliedern eingesehen. In ihrer Sitzung am 16.10.2001 teilte die Kommission die Bewerber in drei Fallgruppen ein:

- 1 = Bewerber erfüllen die formalen und inhaltlichen Qualifikationsvorgaben voll.
- 2 = Bewerber, die die genannten Kriterien eingeschränkt erfüllen.
- 3 = Bewerber, bei denen formale oder inhaltliche Ausschlussgründe bestehen und die nicht weiter in Betracht gezogen werden.

Hierzu wurden sowohl die formalen Anforderungen, als auch die inhaltlichen Auswahlkriterien überprüft. Da kein Bewerber der Gruppe 1 und lediglich 2 Bewerber der Gruppe 2

- Die Probelehrveranstaltung wird von allen Mitgliedern in allen Punkten (Didaktik, systematische Durchdringung des behandelten Themas, Handhabung des technischen Equipments und Präsentation, Einbindung des Publikums, Moderation der Diskussion) als unzureichend empfunden. Dieser Eindruck steht in voller Übereinstimmung mit dem eingereichten Exposé, das weder eine Struktur der Veranstaltung noch eingesetzte didaktische Konzepte erkennen ließ. Überdies wurden einzelne Punkte des Exposés gar nicht angesprochen.
- Der fehlende einschlägige Studienabschluss, der schon bei der Entscheidung für eine Einladung zu Bedenken geführt hatte, macht sich nach Eindruck der Kommissionsmitglieder in einer Reihe von fachlichen Defiziten bemerkbar (Kenntnis der einschlägigen Fachliteratur, Vertrautheit mit einschlägigen Instrumenten zur Erhebung und Bewertung von Aussagen), die Zweifel an der Eignung der Bewerberin für die Stelle aufkommen lassen.

Das Votum der Studierenden entspricht der ablehnenden Haltung der Kommission. Die Mitglieder der Kommission haben übereinstimmend Zweifel, dass Frau Dr. [REDACTED] die mit der Professur verbundenen Aufgaben ausfüllen könnte.

Die Abstimmung über die Listenplatzfähigkeit hat das Ergebnis: 0 : 5 : 0.

4.1.2 Herr Dr. [REDACTED]

Vortrag

Herr Dr. [REDACTED] gibt zu Beginn einen Überblick über den geplanten Ablauf seines Vortrages, den er mit einer PowerPoint-Präsentation unterstützt, die auch als Handout verteilt wird. Der Vortrag bezieht sich auf folgende Themenkomplexe:

- Tageszeitungen, Rundfunk und Internet im Vergleich
- Marktüberblick
- Funktion der Online-Angebote
- Formen der Online-Angebote
- Vermarktungsstrategien
- Trend und Prognosen.

In ihrem Vortrag ruft Frau Dr. [REDACTED] unter Zuhilfenahme eines Internetanschlusses mit Datenprojektion verschiedene Webseiten von Medieneinrichtungen auf und erläutert daran jeweilige Spezifika gemäß der von ihr differenzierten Funktionen der Auftrittformen. Da in diese Funktionen nicht vorab und auch nicht nachfolgend systematisierend eingeführt wird, bleibt die Darstellung weitgehend deskriptiv. Die Präsentation ist zudem von einer Unsicherheit in der Handhabung der apparativen Ausstattung geprägt, da die Vortragende jede Adresse eintippt und nicht aus einer vorab erstellten Linkliste abrufen.

Die Überleitung in die Diskussion mit dem Zuhörerkreis beginnt die Vortragende mit der Bitte um Fragen. Als dies nicht gelingt, erläutert sie im weiteren Vortragsstil die ökonomischen Rahmenbedingungen der Internetauftritte und entsprechende Versuche zur Werbefinanzierung. Eine didaktische Linie zur Gestaltung einer Lehrveranstaltung ist dabei nicht erkennbar. Die restliche Zeit ist einer Diskussion gewidmet, die durch Fragen aus dem Zuhörerkreis bestimmt ist.

Fachgespräch

Im Fachgespräch werden zunächst Fragen erörtert, die direkten Bezug zur Probelehrveranstaltung haben:

- Alternativen zur Vortragsgestaltung
- Internetauftritte unter Gesichtspunkten des E-Commerce
- Gründe für kommerziellen Erfolg oder Misserfolg einzelner Internetauftritte

In ihren Antworten hinterlässt die Bewerberin keinen souveränen Eindruck und zeigt im Fachlichen mangelnde Vertrautheit mit Ergebnissen einschlägiger Untersuchungen. Anschließend erläutert der Vorsitzende das Aufgabenprofil der Professur in größerer Detailliertheit als es im Ausschreibungstext zum Ausdruck gebracht wird. In der Diskussion um die Ausgestaltung der Stelle zeigt sich die Bewerberin nicht vollständig informiert und kann noch keine genauen Vorstellungen über mögliche Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen von Projekten oder Entwicklungsvorhaben geben. Fragen der Bewerberin richten sich lediglich auf Materialien zum geplanten Studienangebot Online-Redakteur.

Bewertung

Die Diskussion in der Kommission ergibt eine Reihe von Kritikpunkten:

eingeladen, obwohl er bislang die formalen Kriterien bzgl. der Praxiszeit noch nicht erfüllt, diese jedoch möglicherweise bis zur Besetzung der Stelle erfüllt sind.

Herr Dr. [REDACTED] und Herr Dr. [REDACTED] sollen eingeladen werden, sofern jemand von den oben genannten Bewerberinnen und Bewerbern die Einladung zu der Probevorlesung *nicht* annimmt.

Der nach der ersten/zweiten Ausschreibungsrunde in die Gruppe 2 eingeordnete Bewerber Prof. Dr. [REDACTED] wird nicht eingeladen, da die Bedenken hinsichtlich seiner inhaltlichen Eignung deutlich größer sind, als bei den anderen Bewerbern der Gruppe 2.

Als Termine für die Probelehrveranstaltungen werden festgelegt:

- 16.4.2002 1 Kandidat / Kandidatin
- 17.4.2002 2 Kandidaten / Kandidatinnen
- 18.4.2002 2 Kandidaten / Kandidatinnen

Die Probelehrveranstaltung soll sich an die mittleren Semester der Studiengänge des Fachbereichs richten. Als Thema wurde festgelegt:

„Onlineauftritte von Tagespresse und Rundfunkanbietern – Formen und Funktionen“

Von den ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern sagten Herr Dr. [REDACTED] und Herr Dr. [REDACTED] eine Teilnahme an der Probevorlesung ab. Daher wurden Herr Dr. [REDACTED] und Herr Dr. [REDACTED] eingeladen.

4 Ergebnis der Probevorträge und Fachgespräche

4.1 Nicht listenplatzfähig eingestufte Bewerber

4.1.1 Dr. [REDACTED]

Vortrag

Frau Dr. [REDACTED] gibt zu Beginn ihres Vortrages ihre Interpretation des Themas, indem sie die Frage beleuchten will, wie und zu welchem Zweck Tagespresse und Rundfunkanbieter im Internet präsent sind. Sie teilt ein Handout (Anlage) aus, das in drei Abschnitten

- Eckdaten zur Chronologie des Internet
- Beispiele von Auftrittformen
- Funktionen von Auftrittformen

enthält.

	schaft und Filmgeschichte). Zudem reichen die Praxiszeiten außerhalb der Hochschule nicht aus.
Herr PD Dr. [REDACTED]	Erfüllt die inhaltlichen Kriterien nicht. Dies betrifft vor allem Auswahlkriterium 3. Zudem fast ausschließlich unselbständige Publikationen.
Herr Dr. [REDACTED]	Erfüllt keines der inhaltlichen Auswahlkriterien.
Herr Dr. [REDACTED]	Erfüllt keines der inhaltlichen Kriterien.
Frau Dr. [REDACTED]	Erfüllt die formalen Kriterien bezüglich der Praxiszeiten nicht.
Herr Dr. [REDACTED]	Erfüllt die inhaltlichen Kriterien nicht, insbes. Kriterien 2-4.
Herr PD Dr. [REDACTED]	Erfüllt keines der inhaltlichen Kriterien.
Frau Dr. [REDACTED]	Erfüllt die inhaltlichen Kriterien nicht. Zudem keine ausreichenden Zeiten außerhalb der Hochschule.
Frau Dr. [REDACTED]	Erfüllt insbesondere das inhaltliche Kriterium 2 nicht.
Herr Dr. [REDACTED]	Erfüllt die inhaltlichen Kriterien nicht. Ist fast ausschließlich auf PR-Arbeit ausgerichtet. Keine Fachpublikationen.
Herr Dr. [REDACTED]	Erfüllt die inhaltlichen Kriterien nicht. Wissenschaftlich nicht fundiert.
Herr Dr. [REDACTED]	Erfüllt insbesondere das inhaltliche Kriterium 2 nicht (Online-Medien).

Nach eingehender Diskussion verständigte sich die BK darauf, folgende Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probevorlesung einzuladen:

Herr Dr. [REDACTED], Herr Dr. [REDACTED], Herr Dr. [REDACTED], Herr Dr. [REDACTED], Frau Dr. [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] ist als Kandidat in der ersten/zweiten Ausschreibung nicht berücksichtigt worden, da er zum damaligen Zeitpunkt keine einschlägige Praxiserfahrung hatte. Zwischenzeitlich hat Herr Dr. [REDACTED] eine Stelle als Online-Redakteur inne und hat zudem seine Praxiszeiten als freiberuflicher Journalist nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund wird Herr Dr. [REDACTED] nunmehr in die Fallgruppe 1 eingeordnet. Herr Dr. [REDACTED] wird

Schwerbehinderter eingegangen. Die 18 Bewerbungen wurden von der BK einstimmig nach Beratung den oben erläuterten drei Fallgruppen zugeordnet.

Fallgruppe 1: Einzuladende Bewerberinnen und Bewerber, da diese die von der BK formulierten Kriterien erfüllen.

Dieser Gruppe wurde keine Bewerberin / kein Bewerber zugeordnet.

Fallgruppe 2: Bewerberinnen und Bewerber, die die genannten Kriterien eingeschränkt erfüllen.

Dieser Fallgruppe wurden folgende Bewerberinnen und Bewerber zugeordnet:

- | | |
|---------------------|---|
| Herr Dr. [REDACTED] | Bedenken hinsichtlich seiner Orientierung auf den Bereich Photojournalismus, wenig Publikationen |
| Herr Dr. [REDACTED] | Bedenken hinsichtlich seiner starken Ausrichtung auf E-Learning |
| Herr Dr. [REDACTED] | Formale Bedenken bzgl. der Praxiszeiten. Der Bewerber soll aufgefordert werden, diese nachzuweisen. |
| Frau Dr. [REDACTED] | Bedenken hinsichtlich des einschlägigen Studienabschlusses |
| Herr Dr. [REDACTED] | Formale Bedenken bzgl. der Praxiszeiten. Der Bewerber soll aufgefordert werden, diese nachzuweisen. |

Fallgruppe 3: Bewerberinnen und Bewerber, die wegen formaler oder inhaltlicher Kriterien im Berufungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werden können.

Dieser Fallgruppe wurden folgende Bewerberinnen und Bewerber zugeordnet:

- | | |
|------------------------|--|
| Herr PD Dr. [REDACTED] | Erfüllt sowohl die inhaltlichen als auch die formalen Kriterien nicht. Dies betrifft vor allem Auswahlkriterium 3. Zudem weist der Bewerber keine Praxiszeiten außerhalb Hochschule auf. |
| Herr Dr. [REDACTED] | Erfüllt sowohl die inhaltlichen als auch die formalen Kriterien nicht. Dies betrifft vor allem Auswahlkriterium 3 (ausschließliche Ausrichtung auf Literaturwissen- |

zuzuordnen waren, beschließt die Kommission eine weitere Ausschreibung und einen geänderten Ausschreibungstext (s.o). Die Begründung für die Einordnung der Bewerber waren im Einzelnen:

- | | | |
|----------------------|-----------|--|
| Dr. [REDACTED] | Gruppe 3: | formale Bedenken (keine Zeugnisse), inhaltliche Ausschlussgründe (insbes. bei AK1; AK2) |
| Dr. [REDACTED] | Gruppe 3: | formale Bedenken (keine Zeugnisse), inhaltliche Ausschlussgründe (insbes. bei AK1) |
| Dr. [REDACTED] | Gruppe 3: | inhaltliche Ausschlussgründe (insbes. bei AK1; AK2) |
| Dr. [REDACTED] | Gruppe 3: | formale Ausschlussgründe, (zu wenig Tätigkeit außerhalb der Hochschule) |
| Dr. [REDACTED] | Gruppe 3: | inhaltliche Ausschlussgründe (insbes. bei AK1; AK2; AK3) |
| Prof. Dr. [REDACTED] | Gruppe 3: | formale Ausschlussgründe (keine Tätigkeit außerhalb der Hochschule) |
| Prof. Dr. [REDACTED] | Gruppe 2: | Bedenken im Hinblick auf das inhaltliche Profil |
| Dr. [REDACTED] | Gruppe 2: | Bedenken im Hinblick auf das inhaltliche Profil |
| Dr. [REDACTED] | Gruppe 3: | formale Bedenken (wenig Tätigkeit außerhalb der Hochschule), inhaltliche Ausschlussgründe (insbes. bei AK1; AK2) |
| Dr. [REDACTED] | Gruppe 3: | inhaltliche Ausschlussgründe (insbes. bei AK1) |
| [REDACTED] | Gruppe 3: | formale Bedenken (Tätigkeit außerhalb der Hochschule), inhaltliche Ausschlussgründe (insbes. bei AK1; AK2) |

Aufgrund der 3. Ausschreibung gingen 18 neue Bewerbungen ein. Darunter waren auch Bewerberinnen; hierüber wurde die Gleichstellungsbeauftragte informiert, die daraufhin wieder am Verfahren teilnahm. Soweit für die BK erkennbar, waren keine Bewerbungen

Zu allen Bereichen gibt es jeweils mehrere Abbildungen, die wesentliche empirische Daten enthalten, die von Herrn Dr. █████ vorgestellt und erläutert werden. Im Anschluss an den Vortrag regt er eine Diskussion an, wozu er drei Fragen voranstellt:

- Bieten Online-Angebote neue publizistische Angebote oder nur „more of the same“?
- Werden Internet-Inhalte traditionelle Themen verdrängen?
- Werden sich kostenpflichtige Angebote durchsetzen?

Zu allen Fragen erfolgt jeweils ein kurzes Gespräch mit einigen der Anwesenden. Aufgrund des zeitlich zu langen Vortrags ist eine ausführliche Diskussion nicht mehr möglich.

Fachgespräch

Im Fachgespräch wird zunächst kurz auf den Vortrag eingegangen. Im Anschluss gibt Herr Dr. █████ Auskunft über seine Motive, sich für die Stelle zu bewerben. Er gehe davon aus, dass er durch seine Kenntnisse in Theorie und Praxis den Anforderungen einer Fachhochschule entspreche. Auf Nachfrage räumt Herr Dr. █████ ein, dass es ihm an weitergehenden Kenntnissen in der Anwendung von Multimedia-Tools fehle, er aber davon ausgehe, diese Lücke bald schließen zu können.

Bewertung

In der anschließenden Diskussion in der Kommission ergaben sich folgende Kritikpunkte:

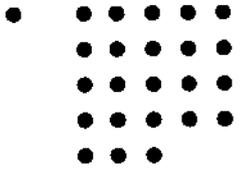
- Der Vortrag war didaktisch unausgereift und vom Tempo zu schnell.
- Die Fülle des präsentierten Materials war zu dicht, es gab zu viele Folien.
- Die Zielsetzung des Vortrags blieb unklar und ein Ergebnis fehlte.
- Es wurde zu wenig über die Online-Auftritte als solche referiert.
- Der Vortrag wurde zeitlich überzogen, wodurch die Diskussion zu kurz kam.

Positiv bewertet wurde:

- Die Präsentation war technisch gut.
- Das Thema wurde sehr eigenständig abgehandelt.

Die Kommission war sich uneinig in der Bewertung der Fähigkeit des Kandidaten, eine auf die Gegebenheiten der Fachhochschule bezogene Vorlesung halten zu können.

Das Votum der Kommission lautet, nicht listenplatzfähig: 3:2:0.



Fachhochschule Köln
University of Applied Sciences Cologne

Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft

**Bericht der Berufungskommission
"Medienwissenschaft" (Planstelle 22425)**

1 Berufungskommission, Sitzungen, Ausschreibung

In seiner Sitzung vom 07.02.2001 hat der Fachbereichsrat des damaligen Fachbereichs Bibliotheks- und Informationswesen der FH Köln die nachfolgenden Personen in die BK 22425 gewählt:

Vorsitzender Prof. Dr. [REDACTED]

Mitglieder Gruppe
der Professoren Prof. Dr. [REDACTED]
Prof. W. [REDACTED]

Mitglieder Gruppe
der wissenschaftlichen
Mitarbeiter Dipl.-Bibl. [REDACTED]

Mitglieder Gruppe
Studierenden [REDACTED]
stellvertr. stud. Mitgl.
(FB vom 28.03.01) [REDACTED]

Die Gleichstellungsbeauftragte hat Frau [REDACTED] als Vertreterin bestimmt.

Zur Erstellung der Berufungsliste hat die BK insgesamt neun Sitzungen zu folgenden Terminen durchgeführt:

1. Sitzung	28.03. 2001	5. Sitzung	17.04.2002	9. Sitzung	10.07.02
2. Sitzung	16.10.2001	6. Sitzung	17.04.2002		
3. Sitzung	08.01.2002	7. Sitzung	18.04.2002		
4. Sitzung	16.04. 2002	8. Sitzung	18.04.2002		

Die Stelle wurde insgesamt dreimal ausgeschrieben: 1.) 15.02.2001 (ZEIT) (und April 2001 in Screen), 2.) 28.06.2002 (ZEIT) und 3.) 25.10.2001 (ZEIT).

Der Ausschreibungstext der ersten und zweiten Ausschreibung lautete:

„Gesucht wird eine Medienwissenschaftlerin/ein Medienwissenschaftler mit Schwerpunkt im Bereich der Online-Medien. Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Online-Medien erwartet. Insbesondere sollen Entwicklungs- und Anwendungsverfahren in den Bereichen Multimediaproduktion und Screen-Design - nach Möglichkeit im Bereich des E-Commerce - vorhanden sein.“